

18. November 2009

## Postulat

Andrea Nüssli-Danuser (SP)  
und Simone Brander (SP)

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, den Beitritt der städtischen Sukkulenten-Sammlung, die als letzte grössere Schweizer botanische Sammlung noch nicht IPEN-Mitglied ist, zum „International Plant Exchange Network“ (IPEN) raschmöglichst in die Wege zu leiten und umzusetzen.

### Begründung:

In der Beantwortung der Interpellation von Corine Mauch vom 26.03.2008, geht der Stadtrat von einem falschen Verständnis des Access and Benefit-Sharing (ABS) der Biodiversitätskonvention aus. An diversen Stellen erwähnt er, wie die Sukkulentensammlung bereits heute zu ABS beiträgt (Material für Forschungsprojekte, Publikationen, etc.).

Doch ABS im Sinne der Biodiversitätskonvention (CBD) ist keine unilaterale Angelegenheit, welche man nach eigenem Gutdünken und von Fall zu Fall umsetzen kann. Der Zugang zu genetischen Ressourcen bedarf der vorherigen Zustimmung der Vertragspartei, die diese Ressourcen zur Verfügung stellt und er soll zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen erfolgen (Art. 15 CBD). Diese Bedingungen können den Vorteilsausgleich oder die erlaubte Verwendung beinhalten. Nur wenn sie erfüllt sind, kann man von Vorteilsausgleich im Sinn der Biodiversitätskonvention sprechen.

Die Bonner Leitlinien der Biodiversitätskonvention haben das Vorgehen präzisiert und die entsprechenden Vorgaben gilt es als Nutzende umzusetzen. Zu diesem Zweck haben die botanischen Gärten das IPEN-Netzwerk gegründet, dem bis heute alle grösseren botanischen Gärten der Schweiz – ausser die Sukkulentensammlung Zürich – beigetreten sind. Es gibt kein anderes Netzwerk botanischer Gärten, welches die Biodiversitätskonvention in dieser konkreten Form umsetzt.

Die Umsetzung der ABS-Regelungen der Biodiversitätskonvention bedeutet für einen botanischen Garten in erster Linie, bei eigenen Sammlungen die Zustimmung des Geberstaates zu erhalten und mit ihm einvernehmliche Bedingungen auszuhandeln. Bei der weiteren Nutzung und Weitergabe von Pflanzenmaterial gilt es ausserdem darauf zu achten, dass diesen Bedingungen Rechnung getragen wird.

Falls die Sukkulentensammlung bei sämtlichen Zugängen und Transfers von Pflanzenmaterial diese Regeln der CBD einhält, ist es für sie kein zusätzlicher Aufwand, sondern eine Erleichterung, wenn sie dem IPEN beiträgt. Falls die Sukkulentensammlung die Regeln nicht einhält, ist es an der Zeit, dies mit einem Beitritt zum IPEN zu ändern.

  
